

Stadt Oelde
Bekanntmachung

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg – Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2010 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg – Südlich der Beckumer Straße“ einzuleiten. Da die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

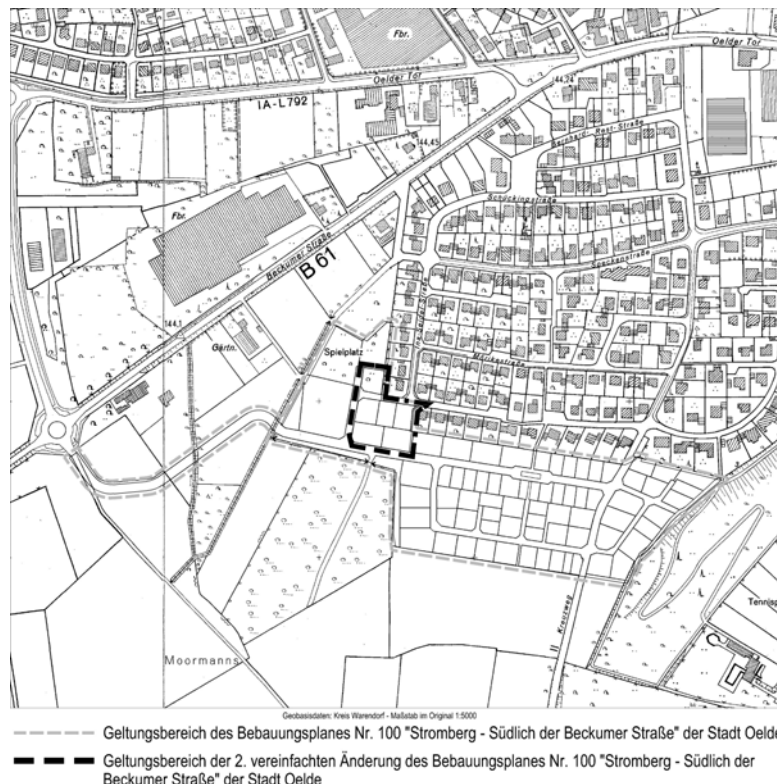
Der Bebauungsplan hat die Bezeichnung

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg – Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde

erhalten.

Die geplanten Änderungen betreffen Festsetzungen zur Dachneigung, zur Traufhöhe und zur Firstrichtung.

Der Änderungsbereich liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 100, südöstlich der „Ina-Seidel-Straße“ und nördlich der Straße „Up'n Dauden“. Er umfasst die Grundstücke Flur 412, Flurstücke 1183, 1184, 1185, 1107, 1108, und 1109. Der Geltungsbereich ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

Beckstedde
Schriftführerin

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 16.07.2010

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2010 ebenfalls beschlossen, die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg – Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen, da der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben wird, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg – Südlich der Beckumer Straße“ liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, den 09. August 2010, bis einschließlich Donnerstag, den 09. September 2010,

bei der Stadt Oelde - Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) - Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine weitere Planausfertigung ist im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 16.07.2010

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister